

**Einzelabruf für den Bezug von OZG-Verwaltungsleistungen  
als Anlage zur Rahmenvereinbarung zur Nachnutzung von OZG-  
Verwaltungsleistungen über den Kommunalvertreter.NRW**

– im Folgenden der „**Leistungsbezieher**“ –

bezieht über

die **d-NRW AÖR**,  
als Kommunalvertreter für das Land Nordrhein-Westfalen

– im Folgenden der „**Kommunalvertreter**“ –

die OZG-Verwaltungsleistungen

„**Aufenthaltstitel (ID: 10255)**“  
einschl. der sog. „**Ukraine-Antragsstrecke**“ nach § 24 AufenthG

sowie

„**Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante  
Bescheinigungen (ID: 10596)**“

**Hinweis:**

**Die umrandeten Ausfüllfelder sind bei Abruf durch den Leistungsbezieher anzupassen.**

## § 1 Gegenstand des Bezugs

- I. Der Leistungsbezieher bezieht die OZG-Verwaltungsleistungen

*„Aufenthaltstitel (ID: 10255)“  
einschl. der sog. „Ukraine-Antragsstrecke“ nach § 24 AufenthG,*

*sowie*

*„Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante  
Bescheinigungen (ID: 10596)“*

(im Folgenden: „**OZG-Verwaltungsleistungen**“) für die Nachnutzung nach dem „Einer für Alle“-Prinzip.

- II. Der Bezug erfolgt auf Basis der Regelungen der zwischen Leistungsbezieher und Kommunalvertreter geschlossenen Rahmenvereinbarung vom

- III. Die Nachnutzung soll ab dem \_\_\_\_\_ erfolgen.

## § 2 Dienstinformationen

- I. Leistungsgegenstand dieses Einzelabrufs ist die Bereitstellung des „Einer für Alle“-Online-Dienstes (EfA-Dienstes) „Aufenthaltstitel“ einschl. der sog. „Ukraine-Antragsstrecke“ nach § 24 AufenthG sowie „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“. Die konkreten Antragsstrecken können der Anlage 1: Leistungsbeschreibung entnommen werden.
- II. Mit dem Dienst werden die OZG-Verwaltungsleistungen „Aufenthaltstitel (ID: 10255)“ einschl. der sog. „Ukraine-Antragsstrecke“ nach § 24 AufenthG und „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen (ID: 10596)“ mit den in der Anlage 1: Leistungsbeschreibung genannten Antragsstrecken bereitgestellt.
- III. Der Kommunalvertreter stellt den technischen Dienst für die OZG-Verwaltungsleistungen zur Nachnutzung gemäß Rahmenvereinbarung § 3 bereit.
- IV. Für den Betrieb, die Wartung und die Pflege des Dienstes „Aufenthaltstitel“ bedient sich der Kommunalvertreter der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB AöR, im Folgenden „AKDB“).
- V. Der Leistungsbezieher kann sich, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen, zur Nachnutzung des Dienstes der Unterstützung von kommunalen IT-Dienstleister bedienen.
- VI. Der Dienst und die enthaltenen LeiKa-Leistungen werden in der FIT-Store Leistungsbeschreibung (Anlage 1) beschrieben.

### **§ 3 Support**

Zu dem im Rahmenvertrag § 3 Absatz III definierten Support für den Leistungsbezieher wird für die technische Anbindung und bei technischen Problemen zusätzlicher Support in den Zeiten Mo-Do von 08:00 bis 17:00 Uhr und Fr von 08:00 bis 14:00 Uhr unter [rollout-dv@akdb.de](mailto:rollout-dv@akdb.de) angeboten.

### **§ 4 Weiterentwicklung**

Die Weiterentwicklung des OZG-Dienstes erfolgt gemäß Ziff. 3.5 der SaaS-Einstellungs-AGB, die in der aktuellen Fassung unter <https://www.fitko.de/fit-store> verfügbar ist. Der Dienstbetreiber – die AKDB – stellt die vom umsetzenden Land (hier: Brandenburg) zur Verfügung gestellten Weiterentwicklungen im Wege des SaaS bereit.

### **§ 5 Kosten**

- I. Abweichend von Ziff. 3.6 der SaaS-Einstellungs-AGB sind die Kosten des Leistungserbringers bis zum 31.12.2022 durch Finanzmittel aus dem Konjunkturprogramm des Bundes für die Umsetzung des OZG nach dem EfA-Prinzip gedeckt. Für den Zeitraum bis zum 31.12.2022 erfolgt daher keine Kostenerstattung durch den Leistungsbezieher.
- II. Ab dem 01.01.2023 wird eine Kostenerstattungsregel gem. Anlage 1 Ziffer 6 (Kostenverteilungsmechanismen Kombi-Modell „Drittstaatsangehörige + ABH“) vereinbart. Der Betrag wird in NRW auf die Ausländerbehörden (ABH) anhand des Anteils an Drittstaatsangehörigen gemäß Anlage 3 (Übersicht Aufteilung Kosten NRW) aufgeteilt. Sofern Kommunen bzw. ABH den Dienst nicht nachnutzen, entfällt der Kostenanteil dieser Behörde und wird nicht auf die nachnutzenden Behörden umverteilt.
- III. Die Kosten für die Jahre ab 2024 ff. werden dem Leistungsbezieher durch den Kommunalvertreter jeweils frühzeitig mitgeteilt, spätestens jedoch bis zum 30.09. des Vorjahres.
- IV. Die Leistungen des Subunternehmers AKDB unterliegen als hoheitliche Beistandsleistung derzeit nicht der Umsatzsteuer. Sobald Umsatzsteuerpflicht besteht (voraussichtlich ab 01.01.2023), ist vom Leistungsbezieher auf die in der Anlage 3 festgelegte Kostenerstattung zusätzlich die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.
- V. Die Vergütung der Leistungen der d-NRW AöR ist auf die Kostenerstattung beschränkt. Die Höhe der Kostenerstattung ist ebenfalls in Anlage 3 dokumentiert. Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass die Leistungserbringung der d-NRW AöR aus dem hiesigen Vertrag aus umsatzsteuerlicher Sicht in der nichtunternehmerischen Sphäre der d-NRW AöR erfolgt und damit keiner Umsatzsteuer unterliegt (§ 2b Abs. 1 UstG i.V.m. Rechtsverordnung zur Aufgabenübertragung auf die d-NRW AöR (d-NRW VO) in der Fassung vom 25.04.2022). Über eine Änderung der Rechtsverordnung und daraus folgend auch einer Änderung der umsatzsteuerlichen Einordnung dieses Vertrages als nicht umsatzsteuerbar wird die d-NRW AöR informieren. In einem solchen Fall wäre die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zusätzlich durch den Leistungsempfänger zu zahlen.
- VI. Die Kostenerstattung ist zahlbar nach Rechnungstellung für ein Kalenderjahr jeweils zum 31.05. des Kalenderjahrs.
- VII. Sollten die Kosten des Leistungserbringers abweichend von Absatz I. über den 31.12.2022 hinaus durch Finanzmittel aus dem Konjunkturprogramm des Bundes für die Umsetzung des OZG nach dem EfA-Prinzip gedeckt bzw. ganz oder teilweise vom Bund übernommen werden, entfällt die Rechnungsstellung oder es erfolgt eine entsprechende Anpassung des § 5. Sollten die Kosten des Leistungserbringers abweichend von Absatz I. ganz oder teilweise durch Landesmittel getragen werden, gilt ebenfalls, dass die Rechnungsstellung entfällt bzw. eine entsprechende Anpassung des § 5 erfolgt.

## **§ 6 Laufzeit und Kündigung**

- I. Dieser Einzelabruf gilt auf unbestimmte Zeit.
- II. Beide Vertragspartner können den Einzelabruf zum 30.11. des Vorjahres eines Nachnutzungszeitraums (01.01. – 31.12. eines Jahres) kündigen.
- III. Beide Vertragspartner haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

## **§ 7 Ergänzungen zur Auftragsverarbeitung**

Die Vertragsparteien treffen für diesen Einzelabruf des Online-Dienstes „Aufenthaltstitel“ und „Aufenthaltskarten und aufenthaltsrelevante Bescheinigungen“ folgende von der Rahmenvereinbarung zur Auftragsverarbeitung abweichende Regelungen:

- I. Der **Leistungsbezieher erteilt hiermit ausdrücklich seine Zustimmung** gemäß § 6 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung zur Auftragsverarbeitung, dass die Datenverarbeitung im Auftrag zu diesem Einzelabruf durch d-NRW und die weiteren Auftragsverarbeiter (gemäß der Liste der genehmigten Subunternehmer) auch in **Privatwohnungen** (z.B. bei Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten) erfolgen darf. Sofern eine Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (z.B. bei Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Subunternehmers) erfolgt, ist dies dem Auftragnehmer mitzuteilen und vom Subunternehmer sicherzustellen, dass dabei ein diesem Vertrag entsprechendes Niveau an Datenschutz und Datensicherheit aufrechterhalten wird und die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen eingehalten werden. Die Verarbeitung von Daten im Auftrag mit Privatgeräten ist unter keinen Umständen gestattet.
- II. In Ergänzung zu § 6 Abs. 5 der Rahmenvereinbarung zur Auftragsverarbeitung können d-NRW sowie die weiteren Auftragsverarbeiter (gemäß der Liste der genehmigten Subunternehmer) den regelmäßigen Nachweis der Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere der vollständigen Umsetzung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihrer Wirksamkeit jeweils auch erbringen durch:
  - II.1. aktuelle Testate oder Berichte unabhängiger Bereiche wie z.B. Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsbeauftragter oder durch
  - II.2. eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit, z.B. nach ISO 27001 oder BSI IT-Grundschutz.

Die Anlagen 1 (Leistungsbeschreibung), 2 (Auftragsverarbeitung zum Einzelabruf samt TOMs) und 3 (Übersicht Aufteilung Kosten NRW) sind feste Bestandteile dieses Einzelabrufes und werden mit Abschluss dieser Einzelvereinbarung ausdrücklich als Einzelabruf-Bestandteile mit einbezogen.

Anlagen als Vertragsbestandteile:

- Anlage 1: FIT-Store Leistungsbeschreibung (inkl. Auflistung der LeiKa-Leistungen und Antragsstrecken, Datenschutzkonzept und Rahmenkonzept zur Freigabe und zum Betrieb zum bundesweiten Rollout)

Es gilt die FIT-Store Leistungsbeschreibung in der jeweils gültigen Fassung. Als Anlage 1 wird die derzeit verfügbare Fassung vom 14.1.2022 verwendet. Die aktuelle FIT-Store Leistungsbeschreibung steht im FIT-Store unter <https://www.fitko.de/fit-store> zum Download bereit.

- Anlage 2: Auftragsverarbeitung zum Einzelabruf und technisch-organisatorische Maßnahmen inkl. Anhang 1 zu Datenkategorien
- Anlage 3: Übersicht Aufteilung Kosten NRW

---

(Ort, Datum)

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift und Funktion)

---

(Unterschrift und Funktion)